



# DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG

## Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1832 · 25506 Itzehoe

Mit Empfangsbekanntnis  
Herrn Amtsvorsteher  
des Amtes Horst  
- Bauamt -  
Bahnhofstr. 7  
  
25358 Horst

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Viktoriastraße 16-18  
NEBENDIENSTGEBÄUDE  
- Viktoriastraße 17a  
Gesundheitsamt  
- Karlstraße 1-3  
Sozialamt · Versicherungsamt · Veterinäramt  
- Karlstraße 13  
Kreisbauamt · Amt für Umweltschutz  
FERNSCHREIBER 28 210  
KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse in Steinburg (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400  
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 9694-205

|   |   |   |         |
|---|---|---|---------|
| Amt Kreisbauamt                             |   |   |         |
| Auskunft erteilt                            |   |   | Zimmer  |
| Herr Hegewald                               |   |   | 105     |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorwahl | <input checked="" type="checkbox"/> Durchwahl | <input checked="" type="checkbox"/> Vermittlung | Telefax |
| 0 48 21                                     | 69 210  | 6 90  | 69 476  |

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

17.07.97 610-026

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

614-6121-01-IV.5-36

Datum

21. 10. 97

### Anzeige der Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sommerland nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 sowie § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, „Ortsteil Siethwende“

Die von der Gemeindevertretung am 21.04.97 beschlossene Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sommerland nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummern 1 und 3 sowie § 9 Abs. 1 BauGB über den im Zusammenhang bebauten „Ortsteil Siethwende“, bestehend aus der Plandarstellung, haben Sie mir mit Schreiben vom 17.07.97 im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB angezeigt.

Ich mache n i c h t im Sinne der §§ 11 Abs. 3 Satz 1 und 22 Abs. 3 Satz 2 BauGB geltend, daß Rechtsvorschriften verletzt sind.

#### Hinweise:

1. Die 1. Änderung der Satzung muß nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Überschrift selbst auch als Satzung gekennzeichnet sein. Dort sollte es also lauten: „Satzung über die 1. Änderung der Abrundungssatzung ...“
2. In die Präambel könnten als Ermächtigungsgrundlagen auch die §§ 9 Abs. 1 und 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB aufgenommen werden.
3. In der Planzeichenerklärung sollte aus der Erläuterung der Baugrenze der Zusatz „vordere und rückwärtige“ gestrichen werden.
4. Ausweislich Ziffer 3 zum Beschlußvorschlag in der Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung Sommerland am 21.04.97 wurde die Begründung zur Satzung von der Vertretungskörperschaft gebilligt. Die Begründung ist damit nicht Bestandteil der Satzung. Dementsprechend sollten in der Präambel die Worte „Begründung mit“ entfallen.

Die Begründung sollte außerdem als Anlage zur Satzung dieser nicht vorgeheftet, sondern hintangestellt oder gesondert beigelegt werden.

5. Die Verfahrensakte der Amtsverwaltung enthält kein Verzeichnis über diejenigen Bürger, die von der Satzungsänderung betroffen sein können. Gleichwohl gehe ich davon aus, daß das Amt Horst in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse alle gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB in Frage kommenden Bürger bei Aufstellung der Satzung beteiligt hat.

Nach § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 66 Abs. 1 Nr. 4 des Landesverwaltungsgesetzes sind alle Exemplare der Satzung zunächst auszufertigen. Anschließend sind die Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntzumachen. Eine Bekanntmachung entsprechend § 12 BauGB ist möglich; darin müßte die Stelle genannt werden, bei der die Satzung mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Außerdem sollten in einer Bekanntmachung nach § 12 BauGB Hinweise lt. § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 i. V. m. § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie laut § 4 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung aufgenommen werden.

Ich bitte, mir ein Exemplar der rechtskräftigen Satzung mit Begründung und über die Bekanntmachung einen beglaubigten Nachweis in 3facher Ausfertigung vorzulegen. Eine weitere Ausfertigung der Satzung mit Begründung senden Sie bitte über mich mit gesondertem Anschreiben an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - IV 810-, Postfach 11 33, 24100 Kiel.

Mit Ausnahme einer der drei von Ihnen unter dem 17.07.97 überreichten Satzungen und einer Begründung liegen sämtliche Unterlagen zur Anzeige der Amtsverwaltung vom 17.07.97 diesem Schreiben an.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Im Auftrage



613/6130/6131

im Hause  
zur Planakte

Sp 21/10

**Bekanntmachung  
Nr. 83/1997  
des Amtes Horst für die  
Gemeinde Sommerland**

**Betr.:** Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sommerland über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Ortsteile Siethwende – nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 sowie nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21. 4. 1997 beschlossene Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sommerland über den im Zusammenhang bebauten „Ortsteil Siethwende“, bestehend aus der Planzeichnung, ist das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 22. 11. 1997 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Horst in 25358 Horst (Holstein), Bahnhofstr. 7, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 18. 11. 1997

**Amt Horst  
Der Amtsvorsteher  
(Siebert)**

Veröffentlicht am 21. 11. 1997 in der Norddeutschen Rundschau und den Elmshorner Nachrichten

**Bekanntmachung Nr. 83/1997 des Amtes Horst  
für die Gemeinde Sommerland**

**Betr.:**

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sommerland über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Ortsteil Siethwende – nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 sowie nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB).

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21. 04. 1997 beschlossene Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sommerland über den im Zusammenhang bebauten „Ortsteil Siethwende“, bestehend aus der Planzeichnung, ist das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB durchgeführt worden. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 22. 11. 1997 in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Horst in 25358 Horst (Holstein), Bahnhofstraße 7, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 18. 11. 1997

**Amt Horst  
Der Amtsvorsteher  
(Siebert)**

Veröffentlicht am 21. 11. 1997 in der Norddeutschen Rundschau und den Elmshorner Nachrichten.

Es wird beglaubigt, daß vorstehende  
Ablichtung der / d/s

*Bekanntmachung*  
mit dem vorgelegten Original  
übereinstimmt.

Horst (Holstein), *24. 11. 1997*

Amt Horst - Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

*Schmielt*



~~GEMEINDE SOMMERLAND~~

~~„ABRUNDUNGSSATZUNG“ 1. Änderung~~

~~Satzung der Gemeinde über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und § 9 BauGB für den~~

~~ORTSTEIL SIETHWENDE~~

**BEGRÜNDUNG DER 1. ÄNDERUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG**

**A ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH**

Die Gemeinde Sommerland hat am 14. März 1996 eine Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 3 und § 9 BauGB beschlossen. Nach Durchführung der Anzeigenverfahrens ist die Satzung am 26. April 1997 in Kraft getreten.

Die Satzung soll in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in zwei Bereichen geändert werden.

Die in der Abrundungssatzung enthaltenen Regelungen gelten auch für die Änderungsbereiche.

Die im beigefügten Planausschnitt M 1 : 2.000 (Anlage 1) dargestellten Änderungsbereiche sind Bestandteil der Satzung.

Die Satzung für die erste Änderung der Abrundungssatzung „Siethwende“ enthält Anlage 2.

**Änderungsbereich 1**

Der Geltungsbereich der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird westlich der L 118 im Bereich der Parzelle 359/65 geringfügig nach Norden erweitert, so daß die gesamte Parzelle 359/65 in einer Tiefe von 45 m zum Innenbereich gezählt wird.

Mit der geringfügigen Erweiterung wird die Schaffung eines weiteren Baugrundstückes ermöglicht. Die Arrondierung in diesem Bereich dient der Deckung des dringenden Eigenbedarfs an Wohnbauflächen in der Gemeinde Sommerland. Die überbaubare Grundstücksfläche wird nach Norden bis

auf einen Abstand von 3 m zur jetzigen Parzellengrenze, bzw. dem Geltungsbereich erweitert.

Die Parzellen 66/1, 66/2 und das Restgrundstück 359/65 gehören einem Eigentümer. Zur Sicherung dieser, nach Errichtung der Einfamilienhäuser hintenliegenden Koppel wird im Eckbereich der Nordgrenze der Parzelle 359/65 und der Straßenfläche der L 118 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Parzellen 66/1, 66/2 und 359/65 (Restfläche) festgesetzt.

## Änderungsbereich 2

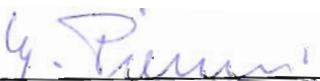
Auf der Parzelle 61/1 westlich der L 118 ist bisher ein Rücksprung der überbaubaren Flächen vorgesehen. Dieser sollte die Errichtung eines Buswendeplatzes ermöglichen. Inzwischen ist die Planung des Buswendeplatzes geändert worden, und die Notwendigkeit des Zurückspringens der Baugrenzen ist an dieser Stelle nicht mehr gegeben.

Um eine sinnvolle Grundstücksteilung und eine straßenbegleitende Bebauung in einer vorderen Flucht zu ermöglichen, werden die Baugrenzen ohne Rücksprung parallel zur Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche wird dabei nicht verändert.

Sielverband Rhingebiet:

Zwischen den Parzellen 61/2 und 62/1 sowie nördlich des Grundstückes 358/65 verläuft die Verbandsrohrleitung Nr. 8.2 außerhalb der Fahrbahn im Seitenstreifenbereich. Nach der Satzung des Verbandes dürfen innerhalb eines Abstandes von 5 m der Achse der Rohrleitung keine Bauwerke errichtet werden.

Amt Horst  
Gemeinde Sommerland

  
Der Bürgermeister



Juni 1997



**Satzung der Gemeinde über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und § 9 BauGB**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.04.1997 folgende Satzung für die erste Änderung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Siethwende, bestehend aus der Begründung mit Pfanddarstellung als Anlage, erlassen:

**Verfahrensvermerke:**

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind mit Schreiben vom 19.02.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sommerland, 15. 07. 97



G. Pörring  
Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat unter Berücksichtigung der eingebrachten Anregungen die Satzung für die erste Änderung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Siethwende am 21.04.1997 beschlossen.

Sommerland, 15. 07. 97



G. Pörring  
Bürgermeister

3. Die Satzung ist nach § 11 Abs. 1 BauGB am 17. 07. 1997 dem Landrat des Kreises Steinburg angezeigt worden.

Dieser hat mit Verfügung vom 21. 10. 97 Az.: 614-6121-01-IV.5-36 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

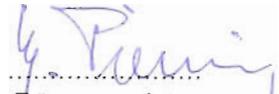
Sommerland, 18. 11. 97



G. Pörring  
Bürgermeister

4. Die Satzung für die erste Änderung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Siethwende wird hiermit ausgefertigt.

Sommerland, 18. 11. 97

  
Bürgermeister

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ~~21.11.97~~ 22.11.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ~~22.11.97~~ 22.11.97 in Kraft getreten.

Sommerland, 24. 11. 97

  
Bürgermeister